

# ANTRAG AUF SPIELERSPERRE (Selbstsperre) an die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co.KG

**Eigene Angaben zur Person:** (Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Name/Geburtsname:	Vorname/n:
Straße/Nr.:	PLZ/Ort/ Land
Geb.-Datum:	Geburtsort:

**Beantragung einer Dauer der Selbstsperre (Bitte eine Option wählen):**

ja: ..... Monate                       ja: ..... Jahre

(Antrag auf Aufhebung erst nach Ablauf der selbst gewählten Sperrdauer möglich. Die Mindestsperrdauer beträgt 3 Monate.)

nein

(Antrag auf Aufhebung erst nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr möglich.)

**Mitteilung über die Eintragung der Sperre (Bitte eine Option wählen)**

Zusendung an folgende E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

postalische Zusendung an meine oben genannte Adresse

postalische Zusendung an diese Alternativ-Adresse: \_\_\_\_\_

persönliche Abholung bei der NordwestLotto Schleswig-Holstein mit tel. Terminabstimmung

Meine Tel.-Nr. für eine Terminabstimmung (Pflichtangabe): \_\_\_\_\_

**Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels Dokument:**

Pass/Personalausweis                       ausländischem Ausweis

andere Papiere: .....

Bei Versand des Dokuments an die Zentrale der NordwestLotto Schleswig-Holstein:

Ich habe das vorstehende Dokument in Kopie meinem Antrag beigelegt.

**Ich habe die umseitig abgedruckten Informationen zur Selbstsperre sowie die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit eine Selbstsperre.**

\_\_\_\_\_  
**(Ort, Datum)**

\_\_\_\_\_  
**(Unterschrift)**

**Bei Antragstellung über eine Annahmestelle:**

<i>Nur von der <u>Annahmestelle</u> nach Prüfung des Dokumentes auszufüllen (Identitätskontrolle):</i>		
Die vom Antragsteller eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein.		
..... Annahmestelle/Nr.	..... Name, Vorname des Mitarbeiters	..... Ort und Datum

**(bitte wenden!)**

## Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, oder die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle\*, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller in der zzt. vom Land Hessen<sup>1</sup>, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstr. 1 - 3, 64283 Darmstadt, gemäß §§ 8 Absatz 1, 23 GlüStV 2021, zentral geführten Sperrdatei einzutragen.

- Ein Antrag auf Selbstsperre ist persönlich oder postalisch bei einem Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, oder bei der für die Führung der Sperrdatei zuständige Stelle\* zu stellen. Bitte dazu auch die Hinweise des jeweiligen Veranstalters oder Vermittlers oder der für die Führung zuständigen Stelle für die Beantragung einer Selbstsperre beachten. Mit diesem Formular wird der Antrag bei der **NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG** gestellt, in einer ihrer Annahmestellen in *Schleswig-Holstein* oder direkt in der Hauptverwaltung (Andreas-Gayk-Str. 19/21, 24103 Kiel oder per E-Mail an: [spielerschutz@nordwestlotto.de](mailto:spielerschutz@nordwestlotto.de)).

Bitte bei persönlicher Abgabe Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen. Bei postalischer Übersendung bitte eine Ausweiskopie (als „**KOPIE**“ gekennzeichnet) beifügen. Die Kopie wird ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geb.-Datum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können „geschwärzt“ werden.

- **Gesperrte Spieler dürfen während der Dauer der Spielersperre nicht an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen. Von dem Verbot ausgenommen ist lediglich die Teilnahme an Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, an Lotterien in Form des Gewinnsparens und an bestimmten Pferdewetten (§ 8 Absatz 2 Satz 2 GlüStV 2021). Nicht unter die Ausnahme fallen jedoch Sofortlotterien im Internet. Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.**
- Die Spielersperre wird mit der Eintragung in die zentrale Sperrdatei des spielformübergreifenden Sperrsystems für alle an die Sperrdatei angeschlossenen Veranstalter/Vermittler für die betroffenen Spielformen wirksam.
- **Die Spielersperre wird auch eingetragen, wenn nicht alle Angaben vorliegen.**
- Der den Antrag bearbeitende Veranstalter oder Vermittler oder die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle\* teilt dem Antragsteller den Vollzug der Eintragung der Spielersperre unverzüglich in Textform mit und informiert den Antragsteller zugleich über das Verfahren zur Beendigung der Sperre. Eine Selbstsperre wird nur auf schriftlichen Antrag durch die für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständige Stelle<sup>1</sup> aufgehoben.
- Die Mitteilung erfolgt gemäß der vom Antragsteller gewählten Option. Bei Selbstabholung der Mitteilung ist für die Vereinbarung des Abholtermins eine Telefonnummer anzugeben, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist. Ist er innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung nicht erreichbar oder holt er die Mitteilung nicht ab, erfolgt nach Ablauf der 4-Wochen-Frist die postalische Zustellung. Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- Der Antragsteller wird seine bei dem Veranstalter oder Vermittler oder der für die Führung der zentralen Sperrdatei zuständigen Stelle\* hinterlegten personenbezogenen Daten aktualisieren, damit durch die Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre weiterhin möglich sind.

\* Für die Führung der zentralen Spielersperrdatei zuständig ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt, übergangsweise bis 31.12.2022 die zuständige Glücksspielbehörde des Landes Hessen (§§ 27 f Absatz 4 Nummer 1, 27p Absatz 4 Nummer 1 GlüStV 2021).

**Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden nach Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Einrichtung und Durchführung der Spielersperre, wie folgt, verarbeitet und genutzt.

Beim Ausfüllen eines Sperrantrags erheben, verarbeiten und nutzen wir folgende Daten von Ihnen: Name, Geburtsname, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum und Geburtsort. Wir nutzen diese Daten zur Erfüllung unserer Verpflichtung nach § 8 und § 23 GlüStV 2021. Zur Einrichtung einer Spielersperre geben wir Ihre Daten an die zuständige Stelle\* weiter. Im Fall eines Sperrantrags speichern wir die Daten solange die Sperre besteht. Darüber hinaus speichern wir die Daten für die Dauer der jeweils gesetzlich bestimmten Speicherfristen.

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie als Betroffener das Recht, unentgeltlich Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG zu Ihrer Person gespeichert hat. Ferner können Sie nach Art. 20 Abs. 1 b und 2 DSGVO die Herausgabe dieser Daten in maschinenlesbarer Form verlangen.

In Fällen, in denen wir Daten nicht korrekt von Ihnen erhoben und/oder gespeichert haben, haben Sie das Recht auf Berichtigung der Daten. Ferner haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten, sofern seitens der NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG keine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung Ihrer Daten (mehr) besteht.

Im Falle von möglichen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen haben Sie das Recht, sich hierüber bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Im Land Schleswig-Holstein ist dies das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Tel.: 0431 / 988 1200, mail@datenschutzzentrum.de.

**Kontakt Daten Datenschutz**

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG  
Datenschutzbeauftragter  
Andreas-Gayk-Straße 19/21  
24103 Kiel  
datenschutz@nordwestlotto.de

**Verantwortliche Stelle**

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG  
Frau Karin Seidel  
Andreas-Gayk-Straße 19/21  
24103 Kiel  
info@nordwestlotto.de

\* Für die Führung der zentralen Spielersperrdatei zuständig ist die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in Sachsen-Anhalt, übergangsweise bis 31.12.2022 die zuständige Glücksspielbehörde des Landes Hessen (§§ 27 f Absatz 4 Nummer 1, 27p Absatz 4 Nummer 1 GlüStV 2021).